

Hausordnung

Dorfgemeinschaftshaus

der Ortsgemeinde Oberbachheim



Die Ortsgemeinde Oberbachheim hat ein Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenanlage (Überdachung und Hoffläche) errichtet. Das Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenanlage steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt gemäß Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können diese Einrichtung benutzen.

Wollen Kinder im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) feiern, muss ein Elternteil das DGH mieten und die Verantwortung durch dauernde Anwesenheit übernehmen. Bei Schulklassen muss diese Aufgabe von einem Lehrer wahrgenommen werden.

Eine Untervermietung des DGH ist nicht zulässig.

Das DGH wird vor der endgültigen Inanspruchnahme mit Inventar vom Beauftragten der Ortsgemeinde an den jeweiligen Benutzer übergeben und nachher wieder übernommen.

Mit Übernahme des Schlüssels übernimmt der Benutzer die Haftung für alle Schäden und den Verlust von der zur Anlage gehörenden Gegenstände. Der Mieter haftet für die Beseitigung der Mängel, bzw. für den Ersatz. Beschädigungen und Verluste, die durch die Anmietung entstehen, sind umgehend und unaufgefordert der Gemeinde Oberbachheim oder deren Beauftragten mitzuteilen. Eine Übernahme für Vorbereitungen kann ab 10.30 Uhr, oder nach Absprache, erfolgen.

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen an der Grillhütte und am Dorfgemeinschaftshaus zulässig. Die Zufahrt zur Grillhütte ist als Rettungsweg freizuhalten.

Innerhalb des DGH besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.

Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen und Verschraubungen angebracht werden. Reißbrettstifte, Tesafilm, oder vergleichbar, sind restlos zu entfernen.

Das DGH mit Küche, Ausschank, Saal, Toilettenanlage, Flur und Sektbar sind nach der Nutzung feucht durchzuwischen. In der Küche und im Ausschank sind die Schränke, Ablagen, Becken, Wandfliesen und die Spülmaschine feucht abzuwischen, der Boden ist feucht durchzuwischen. Die Stühle sind nach einer Veranstaltung auf der Bühne max. 2-hoch zu stapeln. Tische werden mit max. 10 Stück übereinander gesetzt. Die Bestuhlung und die Tische dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden. Eine separate Vermietung der Bestuhlung und der Tische aus dem DGH ist generell nicht möglich.

Das Inventar der Küche / Ausschank wird im Beisein des Mieters und des Beauftragten der Ortsgemeinde übernommen und wieder übergeben. Beschädigungen oder ein Verlust sind unaufgefordert mitzuteilen. Der Verlust ist zu ersetzen.

Für die Beseitigung des anfallenden Mülls hat der Mieter selbst zu sorgen. Auch der Außenbereich ist von Unrat zu reinigen. Zigarettenkippen im Außenbereich sind aufzunehmen.

Ruhestörender Lärm ist im Interesse der Umwelt untersagt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und der Geräuschpegel auf einen angemessenen Pegel zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlung, kann die Benutzung zum Schutz der Beeinträchtigten sofort zu Ungunsten des Mieters beendet werden.

Die Behindertentoilette an der Grillanlage kann mitgenutzt werden, hierzu zählt auch die anschließende Reinigung. Stromkosten werden hierzu gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Nutzung der Behindertentoilette ist bei einer Doppelvermietung vom Dorfgemeinschaftshaus und der Grillhütte im Bedarfsfall beiden Mietern zu gewähren. Die Überdachung mit der Hoffläche gehört zum Dorfgemeinschaftshaus. Die Grillhütte mit Grillplatz und Sitzbänken bilden eine Einheit. Die Reinigung der Behindertentoilette erfolgt bei einer Doppelvermietung durch den Mieter der Grillhütte.

Hausordnung

Dorfgemeinschaftshaus

der Ortsgemeinde Oberbachheim



Die Ortsgemeinde übernimmt nur eine Streupflicht für die Zufahrt bis zum Eingang des DGH. Die Parkplätze, Hoffläche und der Treppe, sowie der Zugang zur Behindertentoilette bei Benutzung, sind durch den Mieter eigenverantwortlich zu reinigen und zu streuen.

Das DGH ist am darauf folgenden Tag bis 10.00 Uhr, oder nach Vereinbarung mit dem Beauftragten, zu reinigen und die Schlüssel zurückzugeben.

Der Ortsbürgermeister, seine Beigeordneten, oder der Beauftragte der Ortsgemeinde üben Hausrecht aus. Ihren Anordnungen sind Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Hausordnung bewirken den sofortigen Ausschluss von der Benutzung.

Gebühren – Auszug aus der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 21.03.2017

Für jeden Tag der Benutzung ist eine Gebühr von 100,-- Euro zu entrichten. Für Familienfeiern und Trauerkaffee werden 90,00 € erhoben.

Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ortsvereine, wenn sie aufgrund § 5 Abs. 2 der Satzung von der Benutzungsgebühr befreit sind.

Die Zählerstände zur Ermittlung des Stromverbrauchs werden im Beisein des Mieters und des Beauftragten der Ortsgemeinde festgestellt.

Für Wasser und Abwasserbeseitigung werden 8,-- Euro pauschal pro Tag berechnet

Bei Benutzungen in der Heizperiode (01.10. – 31.03. eines Jahres) wird der Heizölverbrauch für den ersten Veranstaltungstag mit 25,00 €, für jeden weiteren Veranstaltungstag mit 15,00 € pauschal berechnet. Außerhalb der Heizperiode erfolgt bei notwendiger Heizungsnutzung eine entsprechende Berechnung.

Jeder Mieter hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe der Benutzungsgebühr (Euro 100,00) beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des DGH und Zahlung der Nebenkosten wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet.

Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand des DGH fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen des DGH in unaufgeräumtem Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

Notwendige Reinigungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Stundensatz von 40,00 € in Rechnung gestellt. Der Beauftragte der Ortsgemeinde ist berechtigt diese Feststellung zu treffen

Ein Wort an alle Mieter vom Dorfgemeinschaftshaus

Bitte bedenken Sie, das Dorfgemeinschaftshaus wurde in Eigenleistung errichtet. Eigenleistung, d.h. Bereitstellung der Arbeitskraft und Freizeit Oberbacher-Bürger. Das Inventar wurde käuflich erworben, von den Ortsvereinen gespendet, oder in Eigenleistung hergestellt. All diese Punkte sollte man bedenken, bevor man grob fahrlässig oder gar mutwillig etwas beschädigt, oder in Unordnung bringt. Durch Ihre Einsicht und Ihr Verständnis helfen Sie uns, das erstellte Werk zu erhalten.

Es bedanken sich die engagierten Bürger der Gemeinde Oberbachheim.

Oberbachheim, 25.07.2018